

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) und der Deutschen Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie e.V. (DG-Sucht)

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe (Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz-NpSG) vom 15.10. 2015

1 Dt. Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie e.V. (DG-Sucht e.V. [www.dg-sucht.de](http://www.dg-sucht.de)).

2 Referat Abhängigkeitserkrankungen der DGPPN ([www.dgppn.de](http://www.dgppn.de))

[REDACTED] BMG [REDACTED] legt einen Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe (Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz-NpSG) vor, das gemäß dem Anschreiben Referates vom 9.11.2015 dem Ziel dienen soll, „die Verbreitung von neuen psychoaktiven Stoffen (NPS) zu bekämpfen und so ihre Verfügbarkeit einzuschränken. Zu diesem Zweck sieht der Entwurf ein strafbewehrtes Verbot des auf eine Weitergabe zielenden Umgangs mit NPS vor. Damit soll die Bevölkerung, insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene, vor den häufig unkalkulierbaren Gesundheitsgefahren, die mit dem Konsum von NPS verbunden sind, geschützt werden.“

Es handelt sich um einen Gesetzentwurf, der von der Bundesregierung noch nicht beschlossen worden ist. Der Gesetzentwurf bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Gesetzentwurf ist mit Beratung durch [REDACTED] Universität Freiburg, [REDACTED] (BKA) Wiesbaden [REDACTED] sowie durch [REDACTED] Universität Homburg/Saar erfolgt.

Hintergrund:

NPS sind zumeist synthetische Stoffe, die auch als „Designerdrogen“, „Research Chemicals“ oder auch als „Legal Highs“ bezeichnet werden. Nach der Definition der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) sind neue psychoaktive Substanzen (NPS) neue Suchtstoffe oder psychotrope Stoffe in reiner Form oder in Zubereitung, „die nicht nach dem Einheitsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über *Suchtstoffe* oder nach dem Einheitsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über *psychotrope Stoffe* kontrolliert werden, die aber eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen können und vergleichbar sind mit den Stoffen, die in diesen beiden Abkommen aufgelistet sind“. Die Anzahl der Aufgriffe derartiger Stoffe hat in den letzten Jahren in Europa, auch in Deutschland, ständig zugenommen.

Im Rahmen des Europäischen Frühwarnsystems hat die EBDD mehr als 450 neue psychoaktive Substanzen ermittelt. Es wurden in den Jahren 2011, 2012, 2013 und 2014 ansteigend Rekordzahlen von 49, 73, 81 bzw. 101 erstmals in der EU aufgetretenen Stoffen gemeldet. Das Problem ist, dass die chemische Struktur der bei den jeweiligen Suchtstoffgesetzen der Mitgliedstaaten bereits unterstellten Substanzen gezielt so verändert werden, dass diese dann nicht mehr den aktuellen Regelungen unterliegen, aber weiterhin oder noch stärker die psychotropen rauscherzeugenden Wirkungen haben. Der Konsum von NPS kann nicht selten schwere Folgen haben, wie Übelkeit, heftiges Erbrechen, Herzrasen, Kreislaufprobleme bis zum Kreislaufversagen, Ohnmacht, neurologische und psychotische Symptome mit Wahnvorstellungen bis hin zum Versagen der Vitalfunktionen. Es sind auch Todesfälle bekannt geworden.

Dem für die Stellungnahme vorgelegten Referentenentwurf ist zu entnehmen, dass seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10.7. 2014 (verbundene Rechtssachen C-358/13 und C-181/14) bestimmte NPS nicht mehr unter den Arzneimittelbegriff fallen und seitdem in der Regel nicht mehr als Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes (AMG) eingeordnet werden können. Es wird dargelegt, dass hierdurch eine Regelungs- und Strafbarkeitslücke für NPS entstanden ist, die noch nicht in die Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) aufgenommen worden sind. Nach Angaben des Referentenentwurfes des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) „erscheint eine Regelung in bestehenden Gesetzen nicht geeignet und scheidet daher aus.“

Bei den über das Frühwarnsystem gemeldeten NPS handelt es sich zu etwa Zweidrittel um synthetische Cannabinoide, Phenylethylamine und Cathinone, die verhältnismäßig einfach zu synthetisieren sind und deren chemische Strukturen mit bestimmten Ringstrukturen bzw. chemischen Kernstrukturen in der Literatur beschrieben sind. In das NpSG sollen daher nicht, wie es im BtMG der vorherrschende Fall ist, einzelne Stoffe, sondern ganze Stoffgruppen aufgenommen werden, um den Wettlauf zwischen dem Auftreten immer neuer chemischer Varianten bekannter Stoffe und den anzupassenden Verbotsregelungen im BtM-Recht durchbrochen und ein klares Signal an Händler und Konsumenten gegeben werden, dass es sich um verbotene und gesundheitsgefährdende Stoffe handelt.“ Einzelstoffe, die sich als nicht nur gering psychoaktiv und als in besonderer Weise gesundheitsgefährdend erweisen sowie in höherem Ausmass missbräuchlich verwendet werden, können weiterhin in die Anlagen des BtMG aufgenommen werden, wobei die Regelungen des BtMG den Regelungen des NpSG vorgehen.

#### Stellungnahme:

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht ein Verbot des Handeltreibens mit NPS, des Inverkehrbringens sowie des Herstellens und der Einfuhr von NPS vor. Der Gesetzentwurf ist aus suchtmedizinischen und psychosozialen Gesichtspunkten sehr zu begrüßen und zu befürworten. Das Gesetz könnte einen hohen Nutzen für den Schutz von Konsumenten und psychiatrischen Patienten haben, aber auch besonders für Jugendliche und junge Erwachsene vor dem Einstieg in einen Probier- oder regelmäßigen Konsum.

Der Gesetzentwurf basiert auf einer pharmakologisch/chemischen Einteilung von NPS hinsichtlich deren Kernstrukturen, Brückenrest, Brücke und Seitenketten und Substitutionsmöglichkeiten an den jeweiligen chemischen Strukturen sowie deren pharmakologische Wirkungen, wodurch in Folge Stoffgruppenelemente und die restriktiven gesetzlichen Einschränkungen gegeben werden. Zu

der gewählten pharmakologisch/chemischen Methode können die Autoren im Einzelnen hier keine Stellung nehmen. Das grundsätzliche methodische Konzept aber erscheint den Autoren dieser Stellungnahme in höchsten Maße für die Fragestellung einer notwendigen Hemmung des Handels und Vertriebs von NPS sinnvoll.

Bei Durchsicht des Referentenentwurfes wird auch deutlich, dass bei den NPS ein gewisser Überschneidungsbereich von Substanzen mit einem psychiatrischen oder neurologischen Nutzen inklusive eines unbedeutenden oder auch nicht bestehenden Suchtpotenzials auf der einen Seite und den hoch toxischen psychotropen Substanzen mit einem sehr hohen Suchtpotential auf der anderen Seite besteht. Es ist den Autoren daher wichtig darauf hinzuweisen, dass Forschung und Innovationen in der Pharmakotherapie durch dieses Gesetz nicht erschwert werden dürfen. Auch die Forschung zu den Wirkungen der NPS darf durch dieses Gesetz nicht erschwert werden, denn aktuell fehlen validierte spezifische therapeutische Maßnahmen für die Konsumenten der NPS.

Die bisherigen Erkenntnisse zu den spezifischen klinischen Wirkungen der verschiedenen NPS sind rar. Der Nachweis durch toxikologische Urinalanalysen, um welches NPS es sich bei der eingenommenen Substanz gehandelt hat, ist häufig nicht erbracht. Vielfach handelt es sich bei den durch NPS Erkrankten zusätzlich um Mischkonsum. Schon aus diesem Grund gibt es bisher keine entsprechend validierten spezifischen Therapien. Es muss in der Versorgung flächendeckend die Möglichkeit geben, die NPS zu detektieren. Dies erscheint den Autoren wichtig, zum Einen für die bessere Therapie der betroffenen Patienten, zum Anderen für die Möglichkeit der Überprüfung der Effektivität und allgemeinen Wirksamkeit dieses Gesetzes. Es wäre ratsam, in dem vorgelegten Gesetzentwurf eine entsprechende spezifische Evaluation vorzusehen.